

GEMEINDE           ACHSTETTEN  
GEMARKUNG        OBERHOLZHEIM  
KREIS               ALB-DONAU-KREIS



*Öffentliche Bekanntmachung*

## **Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Espan Erweiterung“ in Achstetten, OT Oberholzheim**

Der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Espan Erweiterung“ in Achstetten, OT Oberholzheim nach § 2 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) und die Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan nach § 74 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 2 BauGB aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich im Süden von Oberholzheim an der Wielandstraße.

Für den Planbereich ist der Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 23.05.2022 maßgebend. Er ergibt sich ausfolgendem Kartenausschnitt:



**Lageplan „Espan Erweiterung“ vom 23.05.2022, unmaßstäblich, genordet**

Ziel und Zweck der Planung:

Zwei private Investoren möchten in Oberholzheim auf teilweise bebauten Flächen sowie daran angrenzenden privaten Flächen weitere Wohnbebauung realisieren. Da in Oberholzheim derzeit keine Bauplätze mehr verfügbar sind, der Gemeinde durch das Vorhaben keine Kosten entstehen und trotzdem dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden kann, möchte die Gemeinde das

Vorhaben unterstützen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird ein qualifizierter Bebauungsplan für das Gebiet „Espan Erweiterung“ aufgestellt.

Das Verfahren wird nach § 13b BauGB beschleunigt durchgeführt. Die entsprechenden Voraussetzungen werden eingehalten. Gemäß § 13a i. V. m. 13 Abs. 3 BauGB wird in dem vorliegenden Verfahren auf eine Umweltprüfung verzichtet. Für die durch den Bebauungsplan zulässigen Bauvorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter liegt nicht vor.

Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates wird hiermit nach § 2 Abs. 1 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeisteramt Achstetten, den 02.06.2022

Feneberg, Bürgermeister